

**Regelungen zum Vorteilsausgleich bei Tramneubauvorhaben
im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der
Münchener Stadtentwässerung und der Stadtwerke München GmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18715

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 10.02.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Münchener Stadtentwässerung (MSE) und der Stadtwerke München GmbH (SWM) über die Zusammenarbeit und Kostentragung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen der MSE im Zusammenhang mit Tramneubauvorhaben, da die bestehende Konzessionsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der SWM hierzu keine Regelung enthält.
Inhalt	Zur Regelung der Zusammenarbeit und Kostentragung zwischen der MSE und der SWM im Zusammenhang mit Maßnahmen an Anlagen der MSE bei Tramneubauvorhaben soll eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Beteiligten abgeschlossen werden.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	Die MSE erstattet der SWM einen Vorteilsausgleich von 40 % für Änderungsmaßnahmen an Kanälen und Kanaleinbauten der MSE, welche durch Tramprojekte der SWM ausgelöst und deren Kosten ansonsten von der SWM getragen werden.
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungs-vorschlag	<p>Die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadtwerke München GmbH bevollmächtigt, welche folgende Regelungen zur Kostentragung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grundsätzlich trägt die Stadtwerke München GmbH die Kosten für die Planung und Durchführung der aufgrund von Tramprojekten notwendigen Änderungen (Änderungsmaßnahmen) an Kanälen und Kanaleinbauten der Münchner Stadtentwässerung.b) Die Münchner Stadtentwässerung erstattet der Stadtwerke München GmbH einen Vorteilsausgleich in Höhe von 40 % der Kosten dieser Änderungsmaßnahmen. Der Vorteilsausgleich entfällt, wenn der Münchner Stadtentwässerung durch die Änderungsmaßnahme kein Vorteil entsteht.c) Die Münchner Stadtentwässerung trägt die Kosten für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Kanälen sowie für ihre (hoheitlichen) Mitwirkungsleistungen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">- Straßenbahn- Tramprojekte- ÖPNV- Kostenteilung
Ortsangabe	-/-

**Regelungen zum Vorteilsausgleich bei Tramneubauprojekten
im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der
Münchener Stadtentwässerung und der Stadtwerke München GmbH**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18715

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 10.02.2026 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Sachverhalt und Regelungsbedarf

Zwischen der Landeshauptstadt München (LHM) und der Stadtwerke München GmbH (SWM) besteht eine Konzessionsvereinbarung über die Nutzung städtischer Grundstücke für Straßenbahnen sowie für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs („Konzessionsvereinbarung Verkehr“), welche zuletzt im Jahr 2014 erneuert wurde.

In dieser Konzessionsvereinbarung ist u. a. geregelt, dass die SWM Änderungen oder Sicherungen an ihren Anlagen nach Aufforderung durch die LHM durchführen muss, wenn kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse dies erforderlich machen. Bei öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen werden die dafür erforderlichen Kosten (Folgekosten) nach Abzug eines pauschalen Wertausgleichs (alt gegen neu) von 40 % vom Veranlasser der Maßnahme getragen. Auf allen sonstigen Grundstücken der LHM trägt die SWM die Kosten erforderlicher Änderungen in voller Höhe.

Für von der SWM ausgelöste Maßnahmen enthält die Konzessionsvereinbarung Verkehr die Regelung, dass die SWM verpflichtet ist, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen in Anspruch genommene Grundstücke auf ihre Kosten ohne Wertausgleich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, was ursächliche Anpassungsmaßnahmen beinhaltet. Explizite Regelungen für den Fall, dass durch Maßnahmen der SWM Änderungen an Anlagen der Münchener Stadtentwässerung (MSE) notwendig werden, wurden in der Konzessionsvereinbarung nicht getroffen.

Diese Regelungslücke gilt es vor dem Hintergrund aktueller Tramprojekte (insbesondere Tram Westtangente, Tram Münchener Norden) zu schließen.

Trammaßnahmen der SWM kommen überwiegend im öffentlichen Straßenraum zu liegen, was zur Folge hat, dass bestehende, in Betrieb befindliche Kanäle und zugehörige Anlagen der MSE verlegt oder angepasst werden müssen.

Auch wenn die baulichen Eingriffe der SWM hauptsächlich an der Straßenoberfläche durchgeführt werden, kommt es zu Konfliktstellen mit dem Kanalnetz. Die häufigsten Konfliktstellen zwischen dem Kanalnetz und den Trammaßnahmen kommen durch direkte Kollision der Tramgleise mit für den Betrieb des Entwässerungsnetzes zwingend notwendigen Schächten, Einstiegen und Entlüftungen zustande.

MSE und SWM sind bestrebt, die Zusammenarbeit bei den Tramprojekten in Bezug auf notwendige Änderungen an Kanälen und Kanaleinbauten effizient und effektiv abzuwickeln. MSE und SWM streben daher den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung für die aktuellen Tramprojekte an, die die Aufgaben- und Kostenteilung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen der MSE im Zusammenhang mit Tramneubauvorhaben regelt und somit auch die Regelungslücke aus der Konzessionsvereinbarung Verkehr schließt.

Die Kooperationsvereinbarung soll ausschließlich für Tramprojekte gelten und die Festlegung enthalten, dass künftig ggf. abweichende Regelungen aus Konzessionsvereinbarungen der Kooperationsvereinbarung vorgehen (für den Fall, dass die bestehende Konzessionsvereinbarung Verkehr künftig geändert wird).

In Bezug auf die Aufgabenteilung sieht die Kooperationsvereinbarung insbesondere vor, dass die SWM, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, für die Planung und Durchführung von Maßnahmen an Anlagen der MSE auf Basis der betrieblichen, technischen und umweltfachlichen Standards der MSE zuständig ist. In allen Planungsphasen bedürfen Planunterlagen, die die Anlagen der MSE betreffen, sowie die Ausschreibungsunterlagen der schriftlichen Freigabe durch die MSE.

In Bezug auf die Kostenteilung sind folgende Regelungen vorgesehen:
Die SWM trägt grundsätzlich die Kosten für die Planung und die Durchführung der aufgrund von Tramprojekten notwendigen Änderungen an Kanälen und Kanaleinbauten der MSE. Die MSE erstattet der SWM nach dem Grundsatz „neu für alt“ oder auch „Vorteilsausgleich“ genannt 40 % der Verlegungskosten. Diese Vorgehensweise entspricht der bestehenden Regelung in der Konzessionsvereinbarung Verkehr für von der LHM ausgelöste Änderungen an Anlagen der SWM.

Die gleiche pauschale Abgeltung in Höhe von 40 % hat der Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung vom 31.05.2000 für von der LHM (Baureferat) durch Straßenbaumaßnahmen an Anlagen der MSE ausgelöste Änderungen festgelegt, bei denen eine erhebliche Tieferlegung der Straße oder eines oder mehrerer Fahrbahnteile (z. B. Straßentunnel, Straßenunterführungen, etc.) erfolgt.

Das Gewähren eines Vorteilsausgleichs ist auch für die hier betrachteten Konstellationen sachgerecht, da bei den durch Tramprojekte ausgelösten Änderungsmaßnahmen in der Regel ein Vorteil für die MSE entsteht. Die neu verlegten Leitungen („neuer Kanal“ für „alten Kanal“) haben zumeist einen höheren mercantilen Wert als die alten Leitungen, die dem Vorhaben weichen mussten und schon teilweise abgeschrieben sind. Die MSE hat sich mit der Höhe des Vorteilsausgleichs in Bezug auf die hier vorliegenden Sachverhalte auseinandergesetzt: Insbesondere aufgrund der Altersstruktur des Kanalnetzes und der typischen Lage von Tramprojekten erscheinen die 40 % auch in der Höhe als ein sachgerechter Ansatz, welchen die MSE zudem anhand der Betrachtung einzelner bereits bekannter Tramprojekte plausibilisiert hat. Der Vorteilsausgleich entfällt, wenn der MSE durch die Maßnahme kein Vorteil entsteht.

Auf Basis der aktuellen Planungen ergibt sich beispielsweise für das Projekt Tram Westtangente ein Vorteilsausgleich in der Größenordnung von ca. 2 Mio. €, für das Projekt Tram Münchner Norden von ca. 3 Mio. €.

Die MSE trägt die Kosten für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Kanälen sowie für ihre (hoheitlichen) Mitwirkungsleistungen.

2. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

3. Abstimmungen

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Die geplante Kooperationsvereinbarung wurde gemeinsam mit der Stadtwerke München GmbH erarbeitet. Die Stadtwerke München GmbH hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Aufgrund des verwaltungsinternen Abstimmungsverfahrens war eine frühere Übermittlung der Beschlussvorlage nicht möglich. Eine Behandlung der Angelegenheit in der heutigen Sitzung des Stadtentwässerungsausschusses ist erforderlich, weil aufgrund der bereits laufenden Aktivitäten eine hohe Dringlichkeit bezüglich des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung besteht.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirätin der Münchner Stadtentwässerung, Frau Stadträtin Dr. Schmitt-Thiel, wurde je einen Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

Die Werkleitung der Münchener Stadtentwässerung wird zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadtwerke München GmbH bevollmächtigt, welche folgende Regelungen zur Kostentragung enthält:

- a) Grundsätzlich trägt die Stadtwerke München GmbH die Kosten für die Planung und Durchführung der aufgrund von Tramprojekten notwendigen Änderungen (Änderungsmaßnahmen) an Kanälen und Kanaleinbauten der Münchener Stadtentwässerung.
- b) Die Münchener Stadtentwässerung erstattet der Stadtwerke München GmbH einen Vorteilsausgleich in Höhe von 40 % der Kosten dieser Änderungsmaßnahmen.
Der Vorteilsausgleich entfällt, wenn der Münchener Stadtentwässerung durch die Änderungsmaßnahme kein Vorteil entsteht.
- c) Die Münchener Stadtentwässerung trägt die Kosten für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Kanälen sowie für ihre (hoheitlichen) Mitwirkungsleistungen.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dominik Krause
2. Bürgermeister

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle (D II/V SP)
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An die Stadtwerke München GmbH
An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4
An das Baureferat - V, VR, VV
An MSE-1.WL, MSE-2.WL, MSE-B, MSE-R, MSE-RC, MSE-3, MSE-4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-1
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.